

AKTION FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

Postfach, 8024 Zürich

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «Bundesgesetz über Geldspiele» (Geldspielgesetz BGS)

Die Bestimmungen im neuen Geldspielgesetz BGS sollen im Grundsatz Folgendes beinhalten:

- **Umfassendes, international wettbewerbsfähiges Angebot der Spielbanken**
Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Nur so wird das ausufernde illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.
- **Unterbinden von Wildwuchs**
Es dürfen keine spielbankenähnlichen Orte ausserhalb von Spielbanken entstehen.
- **Zulassung von Online-Spielen**
Die Spielbanken müssen schnellstmöglich Online-Spiele anbieten und durchführen dürfen. Nur damit bleiben sie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig.
- **Administration verringern, Innovationen ermöglichen**
Die Einführung neuer Spiele muss stark vereinfacht werden, um Innovationen und ein attraktives Spielangebot zu ermöglichen.
- **Aufsichtsabgaben und Gebühren**
Die Aufsichtsabgaben und Gebühren sind in den letzten Jahren ungehindert explodiert. Diese Entwicklung muss gestoppt werden.
- **Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel**
Diese Kommission führt zu Doppelspurigkeiten mit Kostenfolgen ohne erkennbaren Mehrwert.
- **Kampf dem illegalen Spiel**
Das illegale Spiel muss wesentlich stärker und effektiver bekämpft werden.

Zürich, Mai 2014

www.freiheitverantwortung.ch

Inhalt

1	Das Wichtigste in Kürze.....	3
2	Das neue Geldspielgesetz.....	4
3	Beurteilung des vorliegenden Entwurfs.....	5
3.1	Ursprüngliche Ziele des Gesetzgebers.....	5
3.2	Aktueller Entwurf widerspricht den ursprünglichen Zielen.....	5
3.3	No-Gos im Gesetzesentwurf.....	5
4	Empfehlungen der Aktion Freiheit und Verantwortung.....	6
5	Detailübersicht der Streichungs- und Änderungs- und Ergänzungsanträge.....	7
6	Wer sind wir.....	12

1 Das Wichtigste in Kürze

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» von Volk und Ständen angenommen. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt diesen neuen Artikel 106 der Bundesverfassung um. Die Geldspiele sind heute in zwei Bundesgesetzen geregelt, im Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (Spielbankengesetz) und im Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Lotteriegesetz). Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) soll diese beiden Erlasse in einem Bundesgesetz zusammenführen. Ziel ist eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz. Sie soll die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren schützen, welche von Geldspielen ausgehen können. Daneben soll das Gesetz dafür sorgen, dass Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden und das illegale Spiel unterbunden wird. Denn bereits heute führt dieses zu anhaltend rückläufigem Geschäftsgang der Casinos und damit sinkenden AHV-Abgaben und weniger Geld für gemeinnützige Zwecke – diesen Trend soll das neue Gesetz umkehren.

Der Bundesrat hat den Gesetzesentwurf (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html) am 30. April 2014 der Öffentlichkeit präsentiert. Er hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, wichtigen Dachverbänden und bei interessierten Kreisen aus der Branche ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Stellungnahmen können bis zum 20. August 2014 – vorzugsweise in elektronischer Form als Word-Dokument – an folgende E-Mail-Adresse eingereicht werden: Cornelia.perler@bj.admin.ch.

Oder in schriftlicher Form an:

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

2 Das neue Geldspielgesetz

- **Die Anbieter des Schweizer Geldspiels** – Spielbanken und Lotterien – müssen mit der neuen Gesetzgebung **gestärkt werden. Das illegale Spiel muss bekämpft werden.**
- Das neue Geldspielgesetz muss **bessere Rahmenbedingungen für die Schweizer Geldspielanbieter** – Spielbanken und Lotterien - **schaffen**, als dies heute der Fall ist. Nur so können die inländischen Anbieter ein attraktives Geldspielangebot bereitstellen, das dann auch entsprechend nachgefragt wird. Der ökonomische Kreislauf zum Nutzen unseres Landes muss sich in der Schweiz abspielen.
- Der **aktuell vorgelegte Gesetzesentwurf deckt die Bedürfnisse** der Spielbankenbranche und teilweise auch der Lotterien **ungenügend** ab und **widerspricht der Grundzielsetzung des Gesetzes**. Die Schweizer Spielbanken werden mit den vorliegenden Rahmenbedingungen gar in ihrer Existenz bedroht.

Die Aktion Freiheit und Verantwortung erkennt für Spielbanken und Lotterien grosses Potenzial in der Zusammenführung der beiden Gesetze zu einem neuen Geldspielgesetz BGS. Der vorliegende Gesetzesentwurf aber widerspricht den ursprünglichen Zielsetzungen des Gesetzgebers. In der aktuellen Form der Gesetzesvorlage zum neuen Geldspielgesetz BGS führt dies dazu, dass es in Zukunft immer weniger Schweizer Spielbanken und somit massive Mindereinnahmen bei den Kantonen und der AHV geben wird. Das kann kaum Ziel des Gesetzgebers sein.

Aus diesen Gründen kann die Aktion Freiheit und Verantwortung einer Vorlage an das Parlament nur zustimmen, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

3 Beurteilung des vorliegenden Entwurfs

3.1 Ursprüngliche Ziele des Gesetzgebers

- In der Schweiz wohnhafte Personen sollen bei inländischen Geldspielanbietern spielen.
- Das inländische Geldspielangebot ist gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu stärken.
- Spielbanken sollen auch Online-Spiele anbieten können.
- Bund und Kantone sollen (zusätzliche) Einnahmen verschafft werden.
- Mit einem sicheren und transparenten Spielbetrieb sind illegales Geldspiel, Geldwäscherei und Kriminalität zu vermeiden.
- Möglicher Spielsucht ist mit geeigneten Massnahmen und Prävention vorzubeugen.
- Durch das Schweizer Geldspielangebot soll der Tourismus angekurbelt werden.

3.2 Aktueller Entwurf widerspricht den ursprünglichen Zielen

Der Gesetzesentwurf übernimmt Teile der heutigen Ausführungen (Lotterie- und Spielbankengesetz) sowie aus der aktuellen Vollzugspraxis. **Die übernommenen Regelungen bilden zusammen mit zahlreichen Neuerungen einen Vorschlag, der als Gesamtpaket nicht überzeugt und viele der oben genannten Grundziele des Gesetzgebers nicht vollständig erfüllt.** So wurden weder die neusten gesellschaftlichen Entwicklungen noch der technologische Fortschritt angemessen berücksichtigt.

Die angestrebten Ziele – Lotterie- und Spielbankenbranche stärken, illegales Spiel zurückdrängen, Abwanderung ins Ausland stoppen, Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht schützen – werden mit dem vorliegenden Entwurf weit verfehlt.

3.3 No-Gos im Gesetzesentwurf

Die Aktion Freiheit und Verantwortung wehrt sich gegen eine Gesetzgebungsvorlage, welche...

- **den Handlungsspielraum der Spielbanken existenzgefährdend einschränkt;**
- **Innovationen unterbindet;**
- **Aufsichtsabgaben und Gebühren für legale Anbieter nicht beschränkt;**
- **eine Kommission vorsieht, die nur Kosten schafft;**
- **das illegale Spiel kaum verhindert.**

4 Empfehlungen der Aktion Freiheit und Verantwortung

Der vorliegende Gesetzesentwurf muss dahingehend überarbeitet werden, dass er das Geldspielgesetz in der Schweiz grundsätzlich stärkt und gleichzeitig gleich lange Spiesse für die Casinobranche und die Lotterien schafft. Konkret bedeutet dies aus unserer Sicht zwingende Anpassungen in den folgenden Bereichen:

- Spielbanken müssen ein umfassendes und wettbewerbsfähiges Spielangebot offerieren können, um wieder eine echte Option zum illegalen Spiel zu sein
- Das unkontrollierte Spiel ausserhalb von Spielbanken darf nicht weiter ausgeweitet werden
- Online-Spiele müssen schnellstmöglich zugelassen werden – nicht erst 2018
- Neue Spiele müssen einfach eingeführt und angeboten werden können
- Gebühren und Abgaben dürfen nicht weiter steigen
- Die heutigen Massnahmen gegen exzessives Geldspiel genügen und müssen nicht weiter ausgebaut werden
- Es braucht griffigere Massnahmen gegen illegales Spiel und nicht zugelassene Online-Spiele

5 Detailübersicht der Streichungs- und Änderungs- und Ergänzungsanträge

Die nachfolgende Detailübersicht führt an, wo der aktuelle Entwurf des neuen Geldspielgesetzes zu überarbeiten oder abzulehnen ist:

Artikelnummer		Antrag	Begründung
Art. 3 Begriffe	<p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht; b. Lotterien: ausserhalb von Spielbanken durchgeführte Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen, die an mehreren Orten angeboten werden und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird; c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses; d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt; 	Ändern/ ergänzen	Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Nur so wird das ausufernde illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.

Artikelnummer		Antrag	Begründung
	<p>e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p> <p>f. Kleinspiele: Lotterien, Sportwetten und Geldspieltourniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, Pokertourniere-kleine Geldspieltourniere);</p> <p>g. Spielbankenspiele: Geldspiele, die innerhalb von Spielbanken durchgeführt werden; dazu gehören die von Spielbanken online durchgeführten und die über mehrere Spielbanken vernetzten Spiele. Spielbanken dürfen keine Sportwetten durchführen, sie dürfen diese aber in ihren Spielbanken anbieten. weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.</p>		
Art. 3f Begriffe	f. Kleinspiele: Lotterien, Sportwetten und Geldspieltourniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, Pokertourniere);	Ändern	Dies entspricht einer klaren Umsetzung der Motion Reimann. Würde im Gesetz der Begriff «kleine Geldspiele» stehen, würde der Bundesrat heute wohl nur Pokertourniere zulassen. Es ist jedoch nicht abzusehen, wie sich der Markt der kleinen Geldspiele in Zukunft entwickeln wird.

Artikelnummer		Antrag	Begründung
Art. 35 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für Pokerturniere	Art. 35 ¹ Für die Erteilung der Bewilligung für Pokerturniere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander. b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer c. Der Gewinn entspricht der Summe der Startgelder. d. Das Spiel wird vor Ort in einem öffentlich zugänglichem Lokal gespielt. e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. ² Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden. ³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere: a. welche Pokerturnierformen zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	Ändern	Es sollen ausserhalb von Spielbanken keine Spielhallen oder spielbankennähnliche Orte entstehen und es sollen in Gemeinden nicht an unzähligen Orten einzelne Automaten aufgestellt werden können (ausgenommen sind die bestehenden).
Art. 60, Abs. 2 Angebot von Grossspielen	² Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähneln.	Ändern	Das unkontrollierte Spiel ausserhalb von Spielbanken darf nicht weiter ausgeweitet werden.

Artikelnummer	Antrag	Begründung
Art. 146, Abs. 3 Referendum und Inkrafttreten	Ergänzen	Das illegale Online-Spiel breitet sich immer stärker aus und auch die Lotterien bieten immer mehr Online-Spiele an.
Art. 17, Abs. 3 Anforderungen	Komplett streichen oder ergänzen	Es braucht keine schweizspezifischen Vorschriften, die zu einer langen Zulassung der Spiele in der Schweiz führen – denn diese verunmöglichen ein attraktives Spielangebot, bei dem Innovationen schnell eingeführt werden können.
Art. 18 Angaben	Ändern	Es braucht keine schweizspezifischen Vorschriften, die zu einer langen Zulassung der Spiele in der Schweiz führen – denn diese verunmöglichen ein attraktives Spielangebot, bei dem Innovationen schnell eingeführt werden können.
Art. 100, Abs. 4 Gebühren	Ergänzen	Die Aufsichtsabgaben und Gebühren sind in den letzten Jahren ungehindert explodiert, was die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Geldspiels massiv eingeschränkt hat. Diese Entwicklung muss deshalb gestoppt werden und die Abgaben müssen in ein sinnvolles Verhältnis zu den Erträgen gesetzt werden.

Artikelnummer		Antrag	Begründung
Art. 83 bis 87 Konsultativ- kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel	Gesamte Artikel streichen.	Streichen	Die heutigen Präventionsmassnahmen sind umfassend und ausreichend. Es braucht keine zusätzliche Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel.
Art. 94 bis Finanz- transaktionen	Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz nicht bewilligt sind.	Neu	Eine technische Sperrung von nichtbewilligten Spielangeboten reicht nicht aus, um das illegale Geldspiel zu bekämpfen. Technische Sperrungen können umgangen werden, deshalb brauchte es gleichzeitig auch eine Möglichkeit, Finanztransaktionen diesbezüglich zu unterbinden.

AKTION FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

Postfach, 8024 Zürich

6 Wer sind wir

Die Aktion Freiheit und Verantwortung

- ist eine Vereinigung von bürgerlichen Politikern und Privatpersonen;
- nimmt zu aktuellen politischen Ereignissen in Inseraten und Pressemitteilungen Stellung;
- gibt die Zeitung «ImBrennpunkt» heraus.

Sie setzt sich ein für

- die rechtsstaatliche direkte Demokratie;
- die Erhaltung und den Ausbau unserer Marktwirtschaft;
- die grösstmögliche persönliche und wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen.

Sie bekämpft

- die ausufernden Eingriffe des Staates in alle Lebensbereiche;
- die zunehmende Steuerbelastung;
- den Abbruch unseres Rechtsstaates.

www.freiheitverantwortung.ch

Zürich, Mai 2014

www.freiheitverantwortung.ch